



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



**RSS-0073-21-9**  
= RSS-E 15/22

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.4.2022

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Reinhard Schrefler Mag. Kurt Stättner Kurt Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, den Rücktritt von der Konvertierung der Versicherungsverträge zur (anonymisiert) zu akzeptieren, wird abgewiesen.

### Begründung

Die Antragstellervertreterin reichte am 1.7.2021 einen Schlichtungsantrag gegen die Antragsgegnerin ein. Die bisherigen Versicherungsverträge der Antragstellerin bei der Antragsgegnerin, eine Haushaltsversicherung und Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert), seien per 7.5.2021 durch den bisherigen Makler der Antragstellerin, (anonymisiert), ohne Wissen und Auftrag konvertiert worden. Die Antragstellerin habe davon erst durch eine Vertragsauskunft durch die Antragstellervertreterin erfahren, die Originalpolizze sei am 10.5.2021 dem Makler zugegangen. Die Antragstellervertreterin erklärte daher mit Schreiben vom 24.6.2021 den Rücktritt von der Konvertierung, welche von der Antragsgegnerin abgelehnt wurde, da die Rücktrittsfrist abgelaufen sei.

Der Schlichtungsantrag richtet sich auf „Rückführung der Konvertierung und Wiederherstellung des alten Vertragsstandes“.

**Rechtlich folgt:**

Ein Versicherungsantrag, der von einem bevollmächtigten Versicherungsmakler namens des Kunden dem Versicherer übermittelt wird, ist für den Versicherer rechtswirksam, auch wenn es keinen konkreten Auftrag des Kunden und keine Beratung gegeben hat. Hat der Versicherungsmakler auch eine Vollmacht, Erklärungen des Versicherers entgegenzunehmen, ist der Versicherungsvertrag in dem Moment zustandegekommen, in dem die Annahmeerklärung bzw. die Polizza dem Versicherungsmakler als Vertreter des Kunden zugeht. Mit diesem Zeitpunkt beginnen dann auch allfällige Rücktrittsfristen zu laufen.

Der Umstand, dass der Makler ohne Auftrag gehandelt hat und dem Kunden die erfolgte Konvertierung nicht mitgeteilt hat, ändert nichts an der Wirksamkeit des Vertrages gegenüber dem Versicherer, sondern löst allenfalls einen Schadenersatzanspruch des Kunden gegenüber dem Versicherungsmakler aus.

Aus dem vorgebrachten Sachverhalt ist daher kein Rechtsanspruch abzuleiten, weshalb die Versicherung den Rücktritt vom Versicherungsvertrag akzeptieren müsste.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 20. April 2022**